

# **Vereinssatzung**

## **Förderverein Grundschule Rammersweier**

### **§1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule Rammersweier."
- (2) Er hat seinen Sitz in Offenburg. Er ist im für Offenburg zuständigen Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule Rammersweier. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, insbesondere durch
  - (a) Unterstützung bedürftiger SchülerInnen für Schulaktionen (z.B. Schullandheimaufenthalte)
  - (b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kommune und Schule
  - (c) Pflege partnerschaftlicher Verbindungen zur Kindertagesstätte Rammersweier und anderen Schulen im In- und Ausland
  - (d) Durchführung kultureller Veranstaltungen im Interesse der Schule
  - (e) Aufbringung von Mitteln für Anschaffungen, die nicht vom Schulträger übernommen werden.
- (3) Der Verein soll auch dazu dienen, eine ständige Verbindung zwischen Lehrerschaft, Schülern, ehemaligen Lehrern, ehemaligen Schülern, dem Elternbeirat, den Eltern und der Ortsgemeinschaft zu schaffen.

### **§3**

#### **Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
- (a) natürliche Personen über achtzehn (18) Jahre,
  - (b) juristische Personen,
  - (c) Verbände und Vereinigungen,
  - (d) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Eintritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; dieser entscheidet über die Mitgliedschaft.
- (4) Stimmrecht hat jedes Mitglied, das den fälligen Jahresbeitrag gezahlt hat.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- (a) durch Austritt aus dem Verein. Dazu bedarf es einer Kündigung in Textform – auch per Email möglich. Der Austritt ist nur zulässig zum Ende eines Schuljahres mit einer Frist von einem Monat
  - (b) durch Tod des Mitgliedes.
  - (c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins grob zuwider handelt oder mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung innerhalb von 3 Monaten seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen. Dies muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Ausschließung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit der Ausschließung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **§5 Beitrag**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Beginn eines neuen Schuljahres zur Zahlung fällig. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

- (2) Der Vorstand kann die Beitreibung offener Mitgliedsbeiträge aussetzen. Mitglieder, die die Beitragszahlung verweigern oder deren Beitrag nicht mit vertretbarem Aufwand beigetrieben oder eingezogen werden kann, können durch einen Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden.

## **§6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- (a) der Vorstand,
  - (b) der Beirat und
  - (c) die Mitgliederversammlung.

## **§7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- (a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - (b) dem/der KassiererIn der/die auch gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender ist
  - (c) dem/der SchriftführerIn der/die auch gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender ist
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils 2 (zwei) Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheiden während der Amtszeit zwei Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Die Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder gewählt.

## **§8 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:  
Kraft Amtes:
- (a) der/die jeweilige Vorsitzende des Elternbeirates (im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter/in),
  - (b) der/die jeweilige Leiter/in der Schule (im Falle der Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in),
  - (c) einem weiteren Mitglied des Lehrerkollegiums, das durch die Gesamtlehrerkonferenz bestimmt wird,
  - (d) der/die jeweilige Leiter/in des Hortes (im Falle der Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in),

- (e) Zusätzlich aus bis zu vier (4) weitere Vereinsmitgliedern. Ein Vereinsmitglied kann beim Vorstand schriftlich beantragen, in den Beirat aufgenommen zu werden. Der Vorstand und der Beirat entscheiden über die Aufnahme. Die Beiratstätigkeit dieses Mitglieds endet auf Wunsch des Mitglieds oder vier Jahre nach Ernennung. Ein wiederholter Antrag ist möglich.

## **§9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr mindestens einmal statt, und zwar möglichst innerhalb den ersten drei Monate eines Schuljahres.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich in Textform mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein.
- (3) Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (5) Anträge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder und den Vorstand gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich gestellt und eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingegangen sein.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt per Akklamation, es sei denn, ein anwesendes Mitglied verlangt geheime Wahl.
- (8) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
- (9) Protokolle sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

## **§10**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der/die Schriftführer/in verfasst außer dem laufenden Schriftverkehr über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ein Protokoll.
- (3) Der/die KassenwartIn führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.
- (4) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

## **§11 Aufgaben des Beirates**

- (1) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - (a) Beratung des Vorstandes in allen den Verein betreffenden Fragen.
  - (b) Zustimmung zu Vertragsabschlüssen mit einem Wert von mehr als 1.000 (eintausend) EUR bzw. 500 EUR jährlich bei Dauerschuldverhältnissen.
- (2) Für eine Zustimmung ist die einfache Stimmenmehrheit des Beirates notwendig.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - (a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes und des Berichtes über die Jahresrechnung und die Kassenlage
  - (b) Entlastung des Vorstandes
  - (c) Wahl des Vorstandes
  - (d) Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge
  - (e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - (f) Beschluss der Beitragsordnung und Beschlussfassung über Änderungen dieser Ordnung.
  - (g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§13 Mittel**

- (1) Einnahmen: Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erwirbt der Verein durch
  - (a) Mitgliedsbeiträge
  - (b) Spenden
  - (c) Veranstaltungen
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke verwandt werden, die im Interesse der Aufgabenstellung des Fördervereins liegen, insbesondere Finanzierung von pädagogisch wertvollen Lehrmitteln und Lehrfahrten sowie notwendigen Repräsentationsaufgaben, zu denen vom Schulträger keine Mittel bereitgestellt werden. Hierzu gehören auch Zuschüsse für schulische Veranstaltungen in der Schule.
- (3) Über die Ausgabe von Geldern entscheidet der Vorstand. Ausgaben über Beträge bis zu EUR 150.- können vom 1. Vorsitzenden und/oder seinem Stellvertreter allein verfügt werden. Bei größeren Summen bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

- (4) Der Vorstand oder sein/e Vertreter/in dürfen Auszahlungen/Überweisungen über 150 EUR im Online Banking vornehmen, sofern diese vorher satzungsgemäß genehmigt wurden.

## **§14 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (3) Eine Versammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung mehrheitlich beschließt oder 2/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragen.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes fällt dessen gesamtes Vermögen an die Grundschule Rammersweier, die verpflichtet ist, es zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

Errichtung der Satzung:

Diese Satzung trat mit der Eintragung im Vereinsregister am 28.10.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 06. November 2018

gez. Saskia Cott  
Schriftführerin

gez. Moritz Rohrbach  
Kassierer

gez. Armin Friemelt  
1. Vorsitzender